



**Statuten des Vereins
Kantonslager 2010 JUBLA Luzern**

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeines</u>	2
2. <u>Ziel und Zweck</u>	2
3. <u>Mitgliedschaft</u>	3
4. <u>Organe</u>	3
5. <u>die Generalversammlung</u>	4
6. <u>Vorstand</u>	5
7. <u>Revisionsstelle</u>	6
8. <u>Das Vereinsvermögen</u>	6
9. <u>Statutenänderung und Auflösung</u>	6

1. Allgemeines

Art. 1: Namen

Unter dem Namen „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht bis zum Abschluss des Projektes Kantonslager 2010.

Art. 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern. (Arbeitsstelle Blauring & Jungwacht Kanton Luzern, St. Karliquai 12, 6004 Luzern).

Art. 3: Recht

Für den Verein „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ gilt das anwendbare Recht in folgender Reihenfolge:

1. die zwingenden Regeln des ZGB
2. die vorliegenden Statuten
3. die Reglemente des vorliegenden Vereins
4. die Statuten des Vereins „Blauring & Jungwacht Kanton Luzern“
5. die dispositiven Bestimmungen des ZGB

2. Ziel und Zweck

Art. 4: Zweck

Der Verein „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ bezweckt die Vorbereitung und Durchführung des Projektes Kantonslager 2010. Der Verein wurde zu diesem Zweck von den Gründungsmitgliedern gegründet und soll nach Zweckerfüllung wieder aufgelöst werden.

Der Verein „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ orientiert sich bei der Umsetzung des Projektes Kantonslager 2010 an den Werten und Zielen des Vereins „Blauring & Jungwacht Kanton Luzern“.

3. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaft

Aktivmitglieder des Vereins „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ sind der Verein „Blauring & Jungwacht Kanton Luzern“, die Regionalvereine „Blauring & Jungwacht Region Luzern“, „Blauring & Jungwacht Region Surseetal“ sowie „Blauring & Jungwacht Region Entlebuch“.

Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 6: Mitgliederbeitrag

Der Verein „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ finanziert sich durch Spenden, Subventionen und Sponsoringbeiträge von Passivmitgliedern und Dritten.

Die Aktivmitglieder schulden dem Verein keinen Beitrag.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) Austritt
- b.) Ausschluss
- c.) Auflösung der juristischen Person
- d.) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Austrittes erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung besteht nicht.

4. Organe

Art. 8:

Die Organe des Vereins „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“ sind:

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vorstand

c.) die Revisionsstelle

5. die Generalversammlung

Art. 9: ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Kantonslager 2010 JUBLA Luzern“.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im voraus schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes zu richten.

Über Gegenstände, die nicht in den Traktanden gehörig angekündigt werden, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

Art. 10: ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag eines Aktivmitgliedes oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Ein Beschluss kann auch durch schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag gefasst werden.

Art. 11: Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a.) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b.) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c.) Festsetzung des Jahresbudgets;
- d.) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e.) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f.) Änderung der Statuten (vgl. Art. 22);
- g.) Auflösung des Vereins.
- h.) Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern.

Art. 12: Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Verein „Blauring & Jungwacht Kanton

Luzern“ den Stichtscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Aktivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen zum Voraus bestimmten Delegierten aus. Die Passivmitglieder sind eingeladen der Generalversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

6. Vorstand

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist für sämtliche Funktionen zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung reicht das einfache Mehr. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so hat der Vorstand die ausserordentliche Kompetenz für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz zu wählen. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14: Beizug von Mitarbeitern

Der Vorstand hat die Möglichkeit weitere Personen zur Mitarbeit beizuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht sind aber eingeladen mit beratender Stimmung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Art. 15: Befugnisse

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a.) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b.) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c.) Aufnahme und Ausschluss von Passivmitglieder.

Art. 16: Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Für Bankgeschäfte wird dem Verantwortlichen für Finanzen und Sponsoring die alleinige Vollmacht übertragen.

7. Revisionsstelle

Art. 17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 18: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Art. 19: Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer eines Jahres gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

8. Das Vereinsvermögen

Art. 20: Bildung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 21: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- sowie der Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22: Statutenänderung

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Aktivmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderlichen Anwesenheit für Statutenänderungen nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 23: Auflösung

Nach Auflösung des Vereins geht der Liquidationserlös an den Verein „Blauring & Jungwacht Kanton Luzern“ über.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Luzern, den

Der Delegierte des Aktivmitglieds „Blauring & Jungwacht Kanton Luzern“

Der Delegierte des Aktivmitglieds „Blauring & Jungwacht Region Luzern“,

Der Delegierte des Aktivmitglieds „Blauring & Jungwacht Region Surseetal“

sowie Der Delegierte des Aktivmitglieds „Blauring & Jungwacht Region Entlebuch

Die/Der gewählte Vorstandspräsident/in